



GEMEINDERAT

VERORDNUNG

**zum Friedhof- und Bestattungs-
reglement der Einwohnergemein-
de Allschwil**

vom 11. Juli 2007

Der Gemeinderat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 33 Abs. 1 des Friedhof- und Bestattungsreglementes vom 28. Mai 1997, nachstehende Verordnung:

I. BESTATTUNGSWESEN

Art. 1 Anordnung der Bestattung

¹ Die **Gemeindeverwaltung** setzt im Einverständnis mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest.

² Die Wünsche der Verstorbenen bzw. der Hinterbliebenen, insbesondere hinsichtlich öffentlicher oder stiller Bestattung, sind zu berücksichtigen. Die Verständigung mit der Pfarrerin, dem Pfarrer oder der Rednerin bzw. dem Redner über die Gestaltung der Abdankung ist Sache der Hinterbliebenen.

³ Die Kontaktnahme mit einem Bestattungsunternehmen ist Sache der Hinterbliebenen.

Art. 2 Publikation

Die **Gemeindeverwaltung** sorgt für die termingerechte Publikation an den dafür bestimmten Anschlagstellen und die Bekanntgabe an interessierte Zeitungen, sofern seitens der verstorbenen Person oder der Hinterbliebenen eine Publikation gewünscht wird.¹

Art. 3 Unentgeltliche Bestattung

¹ Die Gemeindeverwaltung hat über das Recht, die Art und den Umfang der unentgeltlichen Bestattung zu informieren.

² Die unentgeltliche Bestattung umfasst:²

- die amtliche Bekanntmachung;
-
- die Aufbahrung (ohne Dekoration) auf dem Friedhof Allschwil.

³ Bei Bestattungen in Allschwil werden zusätzlich übernommen:³

- die Benützung der Abdankungshalle;
- die Überlassung eines Sarg- oder Urnenreihengrabes, eines Platzes im Urnengemeinschaftsgrab oder einer Urnennische **oder eines Baumgrabes**;
- die Beisetzung des Sarges oder der Urne;
- das Herrichten und Einfüllen des Grabes;
- die Grabeinfassung;
- ein beschriftetes Grabkreuz.

¹ Änderung gemäss GRB 867.02 vom 11. Dezember 2002, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2003

² Änderung gemäss GRB 713.08 vom 10. Dezember 2008, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2009

³ Änderung gemäss GRB 867.02 vom 11. Dezember 2002, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2003

Art. 3^{bis} Härtefall⁴

¹ Ein Härtefall liegt vor, wenn der Nachlass überschuldet ist, keine unterstützungspflichtigen Angehörigen vorhanden sind oder diese die Bestattungskosten aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht tragen können.

² Auf Antrag hin werden in Härtefällen zusätzlich zur Kremation von der Gemeinde folgende Kosten des Bestattungsunternehmens, maximal CHF 1'500 exkl. MWST, übernommen:

- a) bergen, vorbereiten und einsargen der Leiche;
- b) ein einfacher Kremationssarg mit schlichter Innenausstattung;
- c) die notwendigen Leichentransporte innerhalb der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt sowie in den Bezirken Dorneck, Thierstein und Rheinfelden;
- d) eine einfache Urne aus Weichholz;
- e) die Überführung der Urne vom Hörnli nach Allschwil

³ Antrag auf Kostenübernahme können Angehörige, die gesetzliche Vertretung der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen sowie die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter Bestattungswesen stellen.

⁴ Die Gemeindeverwaltung informiert bei Bedarf die Meldepflichtigen anlässlich der Anzeige des Todesfalles über die Härtefallbestimmungen.

⁵ Die Urnenbestattung erfolgt im Gemeinschaftsgrab

⁶ Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat

Art. 4 Bestattungszeiten

¹ Die Bestattungen erfolgen Montag bis Freitag von 09.00 bis 11.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr. An Samstagen werden Bestattungen nur ausnahmsweise vorgenommen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

² Der Sarg ist spätestens zwei Stunden vor der Bestattung auf den Friedhof zu bringen. Die Urne muss spätestens eine Stunde vor der Beisetzung den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Friedhofs übergeben werden.

³ Der Sarg wird eine Viertelstunde vor Beginn der Abdankung geschlossen.

II. FRIEDHOFORDNUNG

Art. 5 Öffnungszeiten der Friedhofanlage

Der Friedhof ist geöffnet⁵:

- a) Vom 1. April bis 2. November
von 07.00 bis 21.00 Uhr
- b) Vom 3. November bis 31. März
von 08.00 bis 19.00 Uhr

⁴ Änderung gemäss GRB 099.11 vom 23. Februar 2011, in Kraft gesetzt per 23. Februar 2011

⁵ Änderung gemäss GRB 267.02 vom 17. April 2002, in Kraft gesetzt per 1. Mai 2002

Art. 6 Vorschriften für den Friedhofbesuch

¹ Das Mitführen von Tieren innerhalb der Friedhofanlage ist untersagt.

² Fahrverkehr innerhalb des Friedhofs ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs gestattet.

Art. 7 Grabfelder

Der Friedhof ist in Sektionen eingeteilt. Die Reihengräber sind nummeriert.

Art. 7^{bis} Baumgräber

Die Baumgräber kommen im Friedwald sowie entlang der „neuen“ Baumallee gemäss Friedhofkonzept zu liegen.

Art. 8 Ausmass der Grabstätten⁶

	Länge cm	Breite cm	Tiefe cm
a) Sargreihengräber			
1. Kinder bis 10 Jahre	150	80	150
2. Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren			
bei 1. Belegung des Grabfeldes	200	90	190
bei 2. Belegung des Grabfeldes	200	90	150
b) Urnenreihengräber	135	90	90
c) Urnennischen	40	40	30
d) Familiengräber	235	190	190
e) Doppelgräber	235	130	190

Art. 8^{bis7}

a) Die Inschrift ist farblich den bestehenden Urnennischen-Abdeckplatten anzupassen.

Untersagt sind Konstruktionen für das Anbringen von Blumen, Kerzen etc. an den Urnennischen **so- wie den Bäumen**.

Art. 9 Einfüllen und Herrichten⁸

Jedes Grab wird unmittelbar nach der Bestattung aufgefüllt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Friedhofs hergerichtet.

⁶ Änderung gemäss GRB 703.06 vom 27. September 2006, in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2006

⁷ Änderung gemäss GRB 703.06 vom 27. September 2006, in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2006

⁸ Änderung gemäss GRB 703.06 vom 27. September 2006, in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2006

Art. 10 Grabpflege

¹ Welcher Grabschmuck ist umweltgerecht zu entsorgen. Auf den Gräbern dürfen Gegenstände nur nach Rücksprache mit den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Friedhofs aufgestellt werden.^{9 10}

² Grabvasen sind bei den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Friedhofs kostenlos erhältlich.

³ Es dürfen nur biologisch gut abbaubare Schädlings- und Unkrautvertilgungsmittel eingesetzt werden.

III. GRABMÄLER

Art. 11 Gestaltung

¹ Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze sind auf Natursteinsockel zu stellen.

² Das Grabmal kann seitlich mit dem Namen der Erstellerin bzw. des Erstellers bezeichnet werden.

Art. 12¹¹

...

Art. 13 Setzen und Entfernen von Grabmälern

¹ Das Setzen und Entfernen von Grabmälern ist den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Friedhofs mindestens einen Tag vorher anzumelden. Die Arbeiten haben nach den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs zu erfolgen.

² An Wochenenden, an Feiertagen und deren Vortag, in der Karwoche und in der Woche vor Allerheiligen ist das Setzen und Entfernen von Grabmälern nicht gestattet.¹²

³ Die Fundamente für Grabmäler auf Familiengräbern werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs erstellt.

⁴ Die Hinterbliebenen haben für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

IV. GEBÜHRENORDNUNG

Art. 14 Gebühren¹³

Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Allschwil festgelegt.¹⁴

⁹ Änderung gemäss GRB 867.02 vom 11. Dezember 2002, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2003

¹⁰ Änderung gemäss GRB 703.06 vom 27. September 2006, in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2006

¹¹ Aufgehoben mit GRB 703.06 vom 27.09.2006, in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2006

¹² Änderung gemäss GRB 267.02 vom 17. April 2002, in Kraft gesetzt per 1. Mai 2002

¹³ Änderung gemäss GRB 216.00 vom 5. April 2000

¹⁴ Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Allschwil vom 1. April 1992

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 3. September 1997 mit Beschluss Nr. 591.97 auf den 1. September 1997 in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Verwalter:

Ruth Greiner

Max Kamber